

Aktionsbündnis

„Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“

Empfehlung zum Umgang mit § 52a UrhG im Kontext des Rahmenvertrags zwischen KMK und VG-Wort

Das Aktionsbündnis kann keine rechtsverbindlichen Empfehlungen abgeben, auch hier nicht zum Umgang der Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit § 52a UrhG ab dem 1.1.2017. Am 31.12.2016 endet die Laufzeit der Ergänzungsvereinbarung zur Vergütungsvereinbarung zur Abgeltung von Ansprüchen für Nutzungen nach § 52a UrhG vom 27./30.01.2015 zwischen der KMK und der VG Wort.¹

Alle bisherigen Verlautbarungen in diesem Kontext sind eine Mischung aus juristischen, politischen und Common-sense-Argumenten. Generell empfiehlt das Aktionsbündnis, dem Rahmenvertrag **nicht beizutreten**.

Zum Juristischen:

§ 52a UrhG ist eine rechtsverbindliche Schranke im Urheberrecht. Sie kann nicht durch eine Vereinbarung, wie z. B. den Rahmenvertrag aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

In § 52a UrhG wird auch geregelt, dass für Nutzungen nach § 52a UrhG eine Vergütung gezahlt werden muss und dass dafür eine Verwertungsgesellschaft zuständig ist. Bislang ist das für Textdokumente die Verwertungsgesellschaft Wort (VG-Wort).

Ob sich, wie es das EU-Recht jetzt erlaubt, alternative Verwertungsgesellschaften für Bildung und Wissenschaft bilden werden, ist offen. Das Aktionsbündnis lotet dieses derzeit aus.

Zum Politischen:

Keine Hochschule oder Forschungseinrichtung weigert sich unseres Wissens nach grundsätzlich zukünftig für die Nutzungen nach § 52a UrhG anfallende Vergütungen zu zahlen.² Allerdings würde ein Beitritt zum Rahmenvertrag durch die vorgesehene Einzelabrechnung unverhältnismäßige Aufwände nach sich ziehen, ohne eine

befriedigende Situation herbeizuführen: Die Nutzung würde trotzdem sehr deutlich einbrechen. Und mit den umfangreichen Prüfpflichten für die als vorrangig bezeichneten Verlagsangebote entstünden zusätzlicher Aufwand und Unsicherheiten.

Für keine Hochschule oder Forschungseinrichtung wird der Rahmenvertrag ab 1.1.2017 verbindlich. Es bedarf eines expliziten Beitritts. Insofern sind die zahlreichen Empfehlungen bzw. Erklärungen von unterschiedlichen Institutionen (Landesrektorenkonferenzen, Hochschulrektorenkonferenz, U15, einzelne Hochschulen), dem Rahmenvertrag nicht beizutreten, politische Äußerungen. Tatsächlich muss eine Hochschule, die dem Rahmenvertrag nicht beitreten will, gar nichts tun. Solange sie nicht beitrifft gilt der Rahmenvertrag nicht für sie.

¹ Die Vergütungsvereinbarung zwischen der KMK und den anderen Verwertungsgesellschaften läuft bis zum 31.12.2018.

http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/vereinbarungen/Verguetungsvereinbarung__52a_UrhG_-_VG_Bild-Kunst_-_unterzeichnet.pdf

² Bisher werden die Vergütungen an die Verwertungsgesellschaften pauschal vom Bund und den Ländern entrichtet.



Obgleich, wie schon erwähnt, § 52a UrhG weiterhin gilt ist, kann das Aktionsbündnis weder dazu raten noch davon abraten, auch nach dem 1.1.2017 geschützte Materialien in die elektronischen Semesterapparate einzustellen. Die Entscheidung dafür mag ein Fall für Zivilcourage sein.

Stellt man also Materialien ein, dann ist die Nutzung ein Fall für die Individualabrechnung, allerdings ohne die von der VG-Wort vorgesehene Prozedur. Vergütet werden muss nach § 52a UrhG.

Aber wie? Die VG-Wort um eine Rechnung bitten? Das Aktionsbündnis hält in dieser Situation die konsequente Ablehnung des Rahmenvertrags und der Einzelabrechnung mittelfristig für zielführender.

Schon jetzt ist der öffentliche Protest aus so gut wie allen Bundesländern bemerkenswert intensiv. Politischer Protest, die jeweilige Ablehnung öffentlich bekannt zu machen, ist aber weiterhin sinnvoll.

Je mehr Einrichtungen dies tun, umso größer wird der Druck auf die bisherigen Verhandlungspartner und die Politik, den Vertrag unter der Maßgabe einer Pauschalabrechnung neu auszuhandeln oder die gesetzliche Grundlage entsprechend anzupassen.

Zum Common-Sense:

Für alle Handlungen, die zur Zeit des laufenden Gesamtvertrags und der entsprechenden Vergütungsvereinbarung (bis Ende 2016 bzw. Ende 2018) nach § 52a UrhG vorgenommen wurden, z. B. das Einstellen von urheberrechtlich geschützten Materialien in elektronische Semesterapparate im zulässigen Umfang und solche, die keine Textdokumente sind, sollte man bis auf Weiteres auf der sicheren Seite sein.

Es ist unseres Erachtens daher nicht angebracht, die bislang eingestellten Materialien schon jetzt in vorausgehendem Gehorsam zu löschen. Diese sollten auch den Studenten und Studentinnen für laufende Lehrveranstaltungen sowie zur Vorbereitung auf Prüfungen zu diesen Veranstaltungen weiter zugänglich gemacht werden können.

Keinesfalls sollten elektronische Semesterapparate gar nicht mehr bereitgestellt werden.

Durch die jeweilige Hochschulleitung in Zusammenarbeit mit ihrer Bibliothek sollte es mit vertretbarem Aufwand möglich sein, die Dozenten und Dozentinnen darüber zu informieren, welche Materialien genutzt werden können, für die die Hochschule z. B. Campuslizenzen besitzt oder welche Materialien nach Open Access bzw. durch eine Creative Commons-Lizenz und welche nach dem Zweitveröffentlichungsrecht (entsprechend § 38 Abs. 4 UrhG) frei verfügbar sind.

Dies ist zwar kein Ersatz für die Bereitstellung von aktuellen urheberrechtlich geschützten und damit kostenpflichtigen Textdokumenten. Aber der politische Druck, der jetzt erzeugt wird, sollte dazu führen, dass in absehbarer Zeit nutzungsfreundliche Bedingungen für die Anwendung von § 52a UrhG – hoffentlich dann im Rahmen einer Allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke – vereinbart bzw. verabschiedet werden.



Herausgegeben vom

Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V.
in Zusammenarbeit mit dem Aktionsbündnis
„Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“.

Stand: 22. November 2016

Impressum:

Ammerländer-Heerstr. 121, 26129 Oldenburg
Eingetragen im Vereinsregister beim
Amtsgericht Oldenburg (Oldb.) unter Nummer
VR200486. Vorsitzende: Dr. Judith Plümer.



This work is licensed under a Creative Commons Attribution 3.0 Unported License.

Design by Thomas Severiens



**Urheberrecht für Bildung
und Wissenschaft e.V.**